

BERUFSAUSBILDUNGSVERHÄLTNIS

Arbeitsauftrag: Beantworte die folgenden Fragen mit Hilfe des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

1. Suche für die folgenden Fälle die Paragraphen aus dem BBiG, die die Rechtsgrundlage bilden.

Da es im Betrieb aufgrund von Personalmangel einen Engpaß gibt, verbietet Fritz Müller seinem Auszubildenden Max Olwein zur Berufsschule zu gehen.



Die Auszubildende Carla Schmitt plaudert gegenüber einem Kunden aus, daß der Betrieb bald schließen wird. Dies war den Mitarbeitern bei einer Sitzung vertraulich erzählt worden.



Heinz Walther läßt seinen Auszubildenden Kai Preuß vier Wochen an seinem Wochenendhaus bauen, obwohl dieser als Segelmacher eingestellt wurde. Nach den vier Wochen teilt Kai seinem Meister mit, daß er nicht länger bei den Baumaßnahmen helfen werde. Heinz Walter kündigt seinem Auszubildenden daraufhin.



Der Meister Frank Huber läßt seine Auszubildende Jana Andersen jeden Tag eine Stunde länger arbeiten, als es im Vertrag festgelegt war. Sie besteht darauf, daß ihr diese Zeit vergütet wird. Der Meister weigert sich.



Nach der Ausbildung weigert sich der Meister Olaf Hanssen seinem Auszubildenden Michael Siebert ein Zeugnis auszustellen, in dem erwähnt wird, welche Fertigkeiten Michael im Betrieb erworben hat.

2. Von wem ist der Ausbildungsvertrag zu unterzeichnen?

DIE ORGANISATION DES HANDWERKS

Auftrag:

Fertigen Sie mit Hilfe dieses Textes eine schematische Darstellung der Organisation des Handwerks an.

Das Handwerk gliedert sich gemäß der Handwerksordnung von 1965 nach regionalen und fachlichen Grundsätzen.

Organisation nach regionalen Grundsätzen

Die Handwerksbetriebe gleicher Fachrichtung bilden freiwillig auf regionaler Ebene Innungen, welche die angeschlossenen Unternehmen in fachlicher Hinsicht beraten und fördern. Die Innungen auf Stadt- oder Kreisebene sind Pflichtmitglieder der regional gegliederten Kreishandwerkerschaften. Sie nehmen auf dieser Ebene die gemeinsamen Interessen des Handwerks wahr.

Die Kreishandwerkerschaften eines Bezirks sind Mitglied der Handwerkskammer. Die 55 Handwerkskammern haben im einzelnen folgende Aufgaben:

- Führung der Handwerksrolle, in der jeder selbständige Handwerksmeister eingetragen werden muß,
- Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse im Handwerk (Lehrlingsrolle),
- Beaufsichtigung der Kreishandwerkerschaften und Innungen bei der Durchführung der Berufsausbildung.

Organe einer Handwerkskammer sind die Vollversammlung und der Vorstand. In beiden Gremien sind die Meister zu zwei Dritteln und die Gesellen zu einem Drittel vertreten.

Die Handwerkskammern eines Bundeslandes bilden Landeshandwerksvertretungen. Alle Handwerkskammern sind auf Bundesebene im Deutschen Handwerkskammertag zusammengeschlossen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks ist die Spitzenorganisation der regionalen und fachlichen Handwerksorganisationen.

Organisation nach fachlichen Grundsätzen

Auf regionaler Ebene übernehmen die Innungen die Aufgabe von Fachverbänden. Sie betreuen berufsspezifisch die angeschlossenen Handwerksbetriebe. Die Innungen schließen sich auf Landesebene zu Landesfachverbänden zusammen. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch zwischen den Innungen und fördern die berufsspezifischen Interessen.

Die einzelnen Landesfachverbände bilden auf Bundesebene Zentralfachverbände. Die Bundesvereinigung der Fachverbände ist die Spitzenorganisation der Zentralfachverbände, die Mitglied im Zentralverband des Deutschen Handwerks sind.

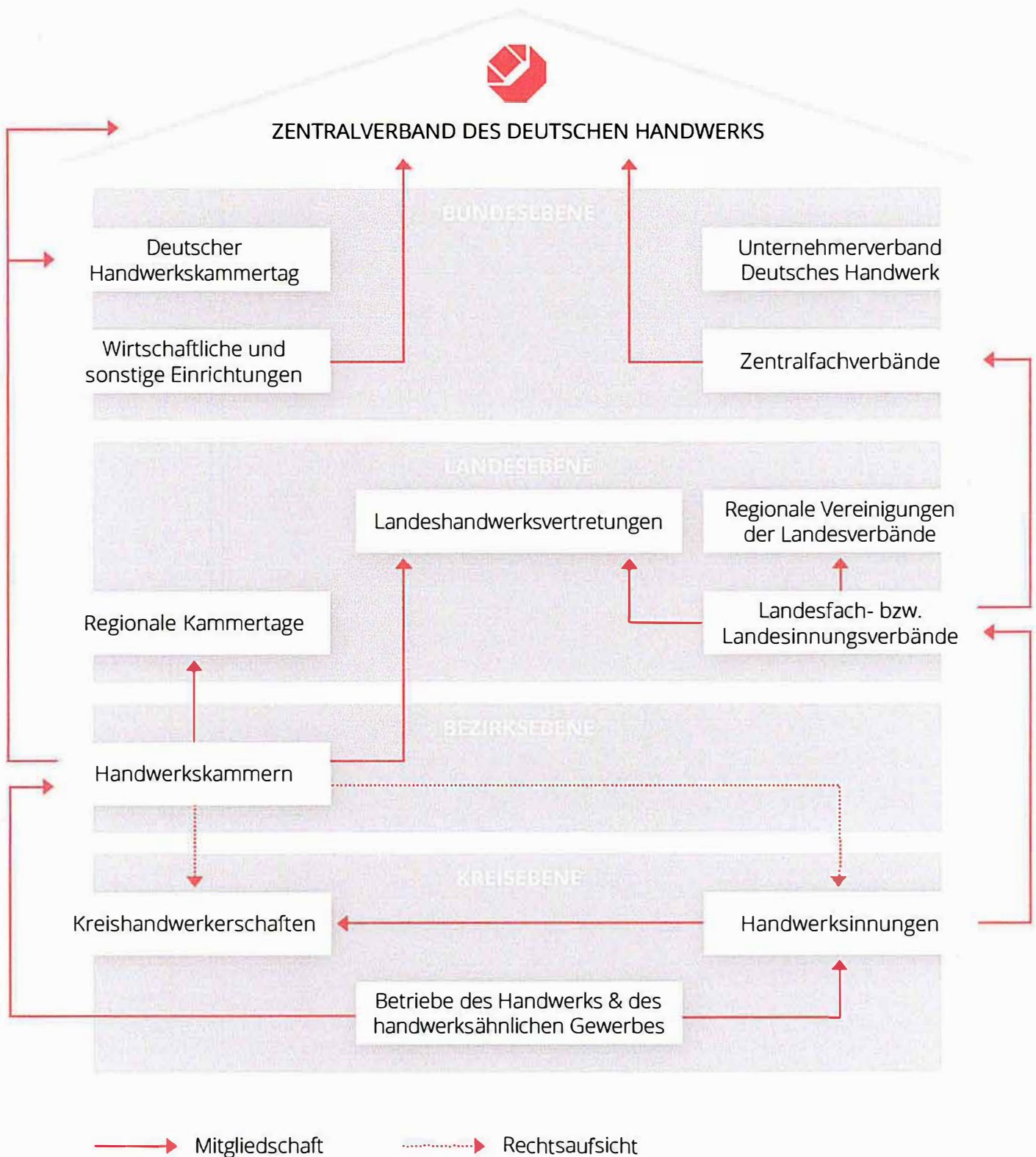
Diese Fachverbände können im Gegensatz zu Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern auch Tarifverträge mit den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer abschließen, da in ihnen nur Meister vertreten sind.

Aufgaben

Neben den bereits erwähnten besonderen Aufgaben der regional und fachlich gegliederten Handwerksorganisationen übernehmen diese zusätzlich folgende allgemeine Aufgaben:

- Die Beratung der gesetzgebenden Körperschaften,
- die Beratung der Mitgliedsbetriebe in betriebswirtschaftlichen und technischen Fragen,
- die Beratung von Meistern, die sich selbständig machen wollen,
- die Abwicklung von staatlichen Programmen zur Gewerbeförderung,
- die Errichtung von Schiedsstellen bei Streitigkeiten zwischen Handwerksbetrieben und Kunden.

Organisation des Handwerks



Das Gesetz zur Ordnung des Handwerks - Handwerksordnung HWO

wichtige Inhalte:

- Wer darf selbständig ein stehendes (im Gegensatz zu fahrendem Gewerbe) zulassungspflichtiges (Anlage A) Handwerk ausüben (Anlage B - freie Betriebe z.B. Segelmacher)
 - Meisterbrief (S. 135 Ausbildung & Beruf)
 - Eintrag in Handwerksrolle(Handwerkskammer hat Rechtsaufsicht über Handwerk)
- Handwerksrolle
- Zulassungsfreie Handwerke *Anlage B*
- Wer darf ausbilden?
 - wer persönlich (straffrei, fähig im Umgang mit Jugendlichen) und fachlich (pädagogischer Teil der Meisterprüfung) geeignet ist
 - wenn Betrieb dafür geeignet ist (Handwerkskammer beurteilt dies)Ausbildungsordnung (siehe auch im BbiG)
- Lehrlingsrolle → HWK *überwacht Ausbildung*
- Prüfungswesen (ab §31, Gesellen-, Meisterprüfung) → HWK
- Überwachung der Berufsausbildung → HWK
- berufliche Bildung Behinderter
- Handwerkskammern (z.B. Organisationsstruktur)

DIE HANDWERKSKAMMERN

Auftrag:

Erstellen Sie eine Liste der Aufgaben der Handwerkskammern auf der Rückseite dieses Blattes.

Der Handwerkskammer gehören alle selbständigen Handwerker mit ihren Gesellen, ihren sonstigen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung und ihren Auszubildenden als Pflichtmitglieder an. Es gibt 56 Handwerkskammern, die sich auf Bezirksebene bilden. Organe der Handwerkskammer sind Vollversammlung und Vorstand. In beiden Gremien sind die Meister zu zwei Dritteln und die Gesellen zu einem Drittel vertreten.

Die Kreishandwerkerschaften, die sich auf Kreisebene bilden und die Interessen des Handwerks vertreten, sind Mitglied der Handwerkskammer. Die Handwerkskammern beaufsichtigen die Kreishandwerkerschaften sowie die Innungen, die Pflichtmitglieder der Kreishandwerkerschaften sind und in denen sich die Handwerksbetriebe einer Fachrichtung auf Kreisebene zusammenschließen. Die Handwerkskammern eines Bundeslandes bilden Landeshandwerksvertretungen.

Alle Handwerkskammern sind auf Bundesebene im Deutschen Handwerkskammertag zusammengeschlossen. Er hat dafür zu sorgen, dass die das Handwerk betreffenden Gesetze und Verordnungen; möglichst einheitlich durchgeführt werden. Gleichzeitig sind alle Kammern im Zentralverband des Deutschen Handwerks vertreten.

Die Handwerkskammern führen die Handwerksrolle, [✓]in die sich jeder, der selbständig ein Handwerk ausübt, eintragen lassen muss. Weiterhin führt die Handwerkskammer die Lehrlingsrolle, in der die Berufsausbildungsverhältnisse im Handwerk verzeichnet sind. Sie ist für die Abnahme von Gesellenprüfungen [✓]zuständig, erlässt Prüfungsordnungen [✓]für die einzelnen Handwerke, errichtet die Prüfungsausschüsse [✓]und überwacht die Prüfungen [✓]. Sie überwacht die Berufsausbildung in rechtlicher Hinsicht, [✓]d.h. bei rechtlichen Unstimmigkeiten in der Berufsausbildung kann sich der Auszubildende an den Ausbildungsberater der Handwerkskammer wenden. Zu ihren Aufgaben gehören weiterhin die Förderung der technischen und betriebswirtschaftlichen Fortbildung der Meister und Gesellen [✓]und die Durchführung von überbetrieblichen Lehrgängen für Auszubildende. [✓]

DIE INNUNGEN

Auftrag:

Erstellen Sie eine Liste der Aufgaben der Innungen auf der Rückseite dieses Blattes.

In den Innungen, die zum Teil auf eine jahrhundertealte Tradition zurückblicken, haben sich innerhalb eines Kreisgebietes die Handwerksbetriebe gleicher Fachrichtungen zusammengeschlossen. Innungen sind die Nachfolger der mittelalterlichen Zünfte. Bei kleinen Fachrichtungen schließen sich die Betriebe in einer höheren Ebene zusammen. So gibt es z.B. eine Innung für das Bootsbauer-Handwerk Schleswig-Holstein aber keine Bootsbauerinnung auf Kreisebene. Die Mitgliedschaft bei der Innung ist nicht zwingend.

Die Innungen sind Selbstverwaltungsorganisationen mit der Genehmigung der zuständigen Handwerkskammer wird die Innung rechtsfähig. Organe der Innung sind die Innungsversammlung, der Innungsvorstand und Ausschüsse.

Die Innungen eines Land- oder Stadtkreises sind Pflichtmitglieder in den Kreishandwerkerschaften, die die Gesamtinteressen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes auf Kreisebene wahrnehmen, die Innungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und deren Mitglieder beraten sowie Gutachten erstellen und Auskünfte an Behörden geben.

Auf Landesebene bilden die Handwerksinnungen des gleichen Handwerks einen Landesinnungsverband (Landesfachverband). Er dient dem Erfahrungsaustausch zwischen den Innungen und fördert berufsspezifische Interessen. Auf Bundesebene gehören sie dem jeweiligen Zentralfachverband an, der wiederum Mitglied im Zentralverband des Deutschen Handwerks ist. Dieser vertritt die Gesamtinteressen des Handwerks gegenüber der Bundesregierung und dem Parlament.

Die Innungen fördern die gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Sie wirken bei der Berufsausbildung mit. Sie nehmen die Gesellenprüfung ab. Sie bieten Weiterbildungsmöglichkeiten an. Sie richten Schlichtungsstellen ein, die z. B. bei Streitfällen zwischen Innungsmitgliedern und Kunden schlichten.

Eine weitere wichtige Funktion in der Innung soll der Lehrlingswart bekleiden, der als Bindeglied zwischen den Auszubildenden und den Ausbildungsbetrieben eines Gewerkes problemlösend fungiert.

URLAUBSANSPRUCH NACH BUNDESURLAUBSGESETZ

Urlaub – Freistellung und Sonderurlaub

Der Urlaub ist von anderen Formen abzugrenzen, wie zum Beispiel dem Sonderurlaub (Elternzeit, Mutterschutz, Pflegezeit, Bildungsurlaub, Stellensuche). Auch gibt es häufig im Zusammenhang mit Kündigungen die sog. Freistellung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber. Auch dies ist kein Urlaub. Eine Anrechnung von Urlaubsansprüchen kann aber im Freistellungszeitraum vereinbart werden

Mindesturlaub – wie lang?

Das Bundesurlaubsgesetz regelt den Mindesturlaub. Nach § 3 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes beträgt der Mindesturlaub 24 Werktage. (Zum Begriff Werktage s.u.) Faktisch heißt dies, dass dieser Urlaubsanspruch den Mindesturlaub für einen Vollzeitbeschäftigten darstellt. Eine Abweichung nach “unten” ist nicht zulässig; also weniger geht beim Vollzeitbeschäftigten nicht. Ein längerer Anspruch auf Urlaub kann aber selbstverständliche vereinbart werden, z.B. im Arbeitsvertrag/ Tarifvertrag.

Gesetzliche Regelung im Bundesurlaubsgesetz

§ 3 Dauer des Urlaubs

- (1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage.
- (2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Werktage - Arbeitstage

Nun verwendet der Gesetzgeber den Begriff Werktage und nicht Arbeitstage. Was Werktage sind beschreibt der Gesetzgeber auch: Werktage sind alle Tage ohne Sonn- und Feiertage (aber mit Samstag). Arbeitstage hingegen sind nur die Tage an denen man normalerweise arbeitet (also ohne Sonnabend) dies heißt:

Werktage : Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa

Arbeitstage: Mo, Di, Mi, Do, Fr

Wenn nun das Bundesurlaubsgesetz einen Mindesturlaub von 24 Werktagen definiert, dann könnte ein Arbeitnehmer, der regelmäßig an allen Werktagen (also auch Samstag) arbeitet, 24 Tage Urlaub nehmen. Dies entspricht einem Urlaub von 4 Wochen. Dies gilt aber eben nicht für einen Arbeitnehmer, der “normal” arbeitet (also an 5 Tagen die Woche) und schon ist man bei der 5-Tage- und 6-Tage- Woche.

3. die 5-Tage-Woche vs. 6-Tage-Woche

Da der Mindesturlaub von 24 Werktagen auf einen Arbeitnehmer zugeschnitten ist, der auch Samstags arbeitet, gilt er für Arbeitnehmer mit einer sog. 6-Tage-Woche, da diese ja an allen Werktagen arbeiten.

Der Normalfall ist aber, dass der Arbeitnehmer nur an Arbeitstagen (also ohne Samstag) arbeitet. Dies ist die sog. 5-Tage-Woche.

Dies heißt, nochmals zur Verdeutlichung:

Werktage = 6-Tage-Woche

Arbeitstage = 5-Tage-Woche

So und nun zu einer wichtigen Erkenntnis: Wenn der Gesetzgeber aber schreibt, dass derjenige der auch samstags arbeitet 24 "Tage" Mindesturlaub haben so, so kann dies doch nicht für den Arbeitnehmer gelten, der nur an 5 Tagen in der Woche arbeitet. Richtig! Sonst hätte dieser dann länger Urlaub, was nicht nachvollziehbar wäre. Von daher rechnet man den Urlaubsanspruch "herunter".

Der Arbeitnehmer, der nur 5-Tage die Woche arbeitet, also nur an den Arbeitstagen hat deshalb 20 Tage und nicht 24 Tage Mindesturlaub.

Am Ende haben aber beide Arbeitnehmer gleich langen Urlaub. Denn um eine Woche Urlaub zu nehmen, muss der "6-Tage-Arbeiter" 6 Tage Urlaub nehmen und der "5-Tage-Arbeitnehmer" nur 5 Tage. Jeder hat dann von Montag bis Sonntag frei. Jeder hat von daher 4 Wochen frei.

Zusammenfassung:

Der Mindesturlaubsanspruch beträgt 24 Werktage oder 20 Arbeitstage. Derjenige der eine 6-Tage-Woche hat, hat 24 Tage (Werktage) an Mindesturlaub, derjenige, der eine 5-Tage-Woche hat, hat 20 Tage (Arbeitstage) an Mindesturlaub.

Werktage = 6-Tage-Woche = 24 Tage – Mindesturlaub

Arbeitstage = 5-Tage-Woche = 20 Tage – Mindesturlaub

Am Ende haben beide Arbeitnehmer (5-Tage-Woche und 6-Tage-Woche) 4 Wochen Urlaub.

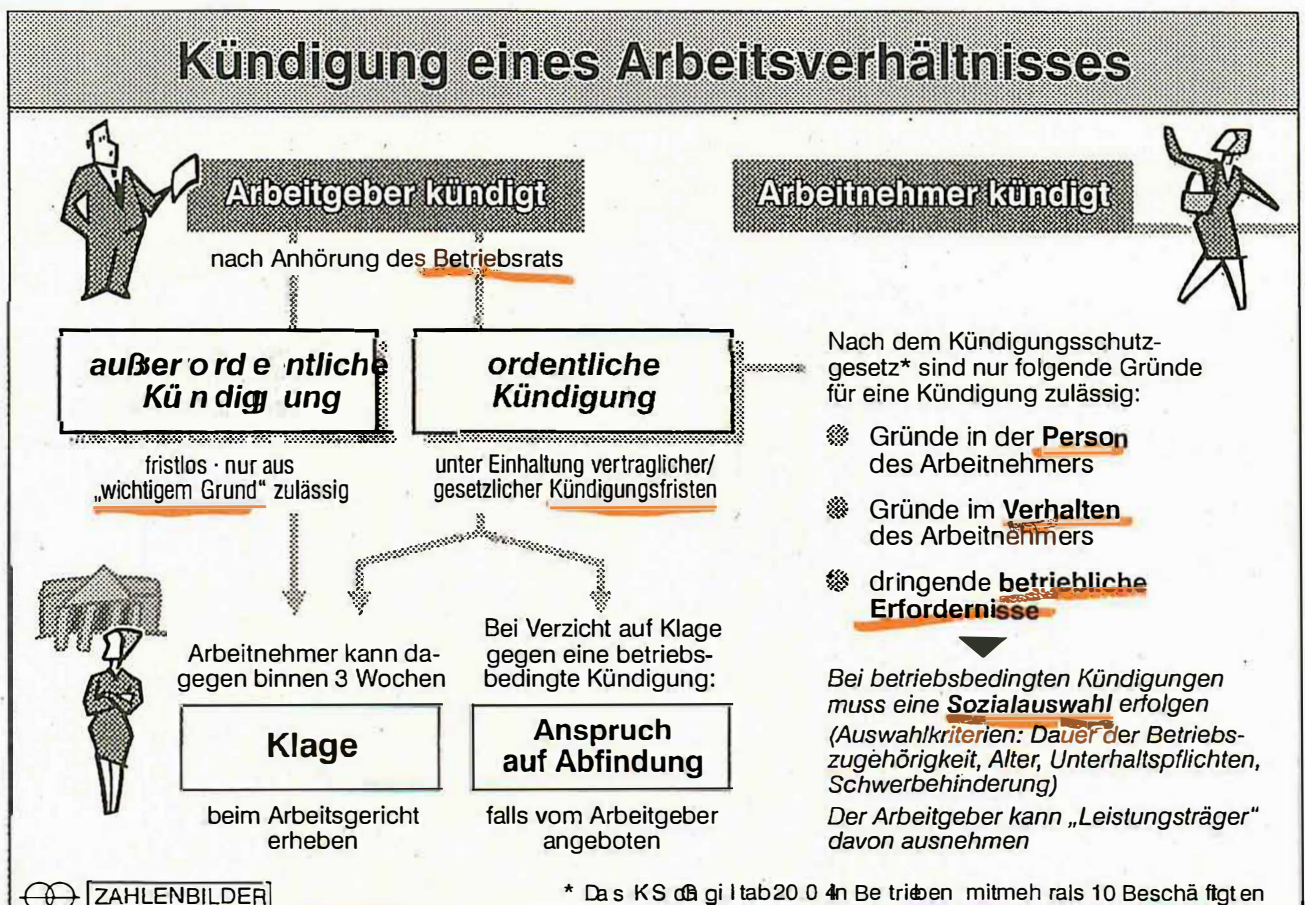
Quelle: Rechtsanwalt Arbeitsrecht Berlin Blog

Kündigung eines Arbeitsverhältnisses

Ein auf unbestimmte Zeit eingegangener Arbeitsvertrag kann vom Arbeitnehmer oder vom Arbeitgeber schriftlich gekündigt werden. Wegen der existenziellen Bedeutung, die der Arbeitsplatz für die Beschäftigten hat, gelten für sie allerdings häufig Schutzvorschriften, die dem Arbeitgeber die Kündigung erschweren. Eine außerordentliche, fristlose Kündigung darf nur erfolgen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen. Jede ordentliche Kündigung ist an Fristen gebunden, wie sie sich aus dem Gesetz bzw. dem Arbeits- oder Tarifvertrag ergeben.

Gegen eine vom Arbeitnehmer ausgesprochene Kündigung hat der Arbeitgeber keine Abwehrmöglichkeit. Der Arbeitnehmer, dem gekündigt wird, kann sich dagegen auf gesetzliche Schutzbestimmungen sowie gegebenenfalls auch auf einzelvertragliche oder kollektivrechtliche Einschränkungen des Kündigungsrechts berufen. Nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG), das in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten gilt, sind für eine ordentliche Kündigung nur folgende Gründe zulässig: • Gründe in der Person des Arbeitnehmers (z.B. fehlende Eignung, dauerhaft verminderte Leistungsfähigkeit), • Gründe im Verhalten des Arbeitnehmers (z.B. fortwährende Unpünktlichkeit) oder aber • dringende betriebliche Erfordernisse (z.B. Produktionseinschränkung wegen Auftragsrückgangs). Soll für Teile der Belegschaft eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen werden, muss zuvor eine Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten erfolgen. Zu berücksichtigen sind dabei die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, die bestehenden Unterhaltspflichten und eine eventuelle Schwerbehinderung. Der Arbeitgeber hat jedoch die Möglichkeit, „Leistungsträger“ von dieser Auswahl auszunehmen.

Vor jeder Kündigung durch den Arbeitgeber muss der Betriebsrat gehört werden. Dieser hat die Möglichkeit, der Kündigung zu widersprechen (z.B. weil die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers an anderer Stelle im Unternehmen möglich wäre). Binnen drei Wochen nach Zustellung der Kündigung kann der Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht erheben. Im Gerichtsverfahren muss der Arbeitgeber dann die von ihm angeführten Kündigungsgründe belegen. Um die Arbeitsgerichte zu entlasten, sieht das Kündigungsschutzgesetz ab 2004 eine außergerichtliche Regelung bei betriebsbedingten Kündigungen vor: Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Abfindung von einem halben Monatsverdienst je Beschäftigungsjahr, wenn er auf eine Klage verzichtet und der Arbeitgeber im Kündigungsschreiben auf diese Möglichkeit hingewiesen hat.



KLASSENARBEIT

WIRTSCHAFT/POLITIK

1. Welche finanzielle Förderungsmöglichkeit besteht für Auszubildende und wo muss sie beantragt werden?
2. Sie interessieren sich für die Inhalte des Schulprogramms. Wo können Sie diese einfach nachschlagen?
3. Welche Organisation prüft den Ausbildungsvertrag auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften?
4. Was bedeutet die Abkürzung „LOK“?
5. Nennen Sie ein Gesetz, dass die *betriebliche* Ausbildung regelt. Wer hat es verabschiedet?
6. Erklären Sie den Begriff „Handwerksrolle“. /10
7. Wird ein Betrieb freiwillig oder verpflichtend Innungsmitglied? /10
8. Wo sind die Rechte und Pflichten von Ausbilder und Auszubildendem zu finden? (2 Orte) /10

9. Welche Informationen enthält der Ausbildungsrahmenplan? /10

10. Wie heißt die höchste Vertretung des Handwerks in Deutschland? (Name und Abkürzung) /10

11. Wie heißt der Bundespräsident? /5

Viel Erfolg!